

Zu § 27

1. **Die unechte Teilortswahl kann nur in Gemeinden mit Ortsteilen (§ 5 Abs. 4) eingeführt werden, die nicht in einem geschlossenen Siedlungszusammenhang stehen;** eine lediglich lose Siedlungsverbindung steht der Einführung nicht entgegen. Für die unechte Teilortswahl ist das gesamte bewohnte Gemeindegebiet nach Ortsteilen in Wohnbezirke einzuteilen. Benachbarte Ortsteile, die zu einem Wohnbezirk zusammengefaßt werden können, müssen zwar nicht aneinandergrenzen, aber in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen.

2. **Mit der Vorschrift, daß die auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Sitzzahlen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile zu bestimmen sind, wird der Satzungsgeber ausdrücklich an die Kriterien gebunden, die sich vom Zweck der unechten Teilortswahl herleiten.**

Die unechte Teilortswahl soll der Bevölkerung räumlich getrennter Teile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern und so die organisatorischen Voraussetzungen für einen gemeindepolitisch erwünschten Ausgleich von Interessengegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen schaffen.

Da das Kriterium der örtlichen Verhältnisse im Gegensatz zu dem des Bevölkerungsanteils außerordentlich weit und unbestimmt ist und das Gesetz die Berücksichtigung beider – tendenziell gegenläufigen – Kriterien gebietet, ist dem Satzungsgeber ein erheblicher Regelungsspielraum eingeräumt. Er ist nach dem Gesetz weitgehend frei, die vertretungsrelevanten örtlichen Umstände zu bewerten, untereinander abzuwägen und ihnen durch eine von den Bevölkerungsanteilen abweichende Sitzverteilung im Gemeinderat Rechnung zu tragen. Der Maßstab des Bevölkerungsanteils darf im Ergebnis allerdings nicht gänzlich preisgegeben oder in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise zurückgedrängt werden. Danach kommt es darauf an, inwieweit die örtlichen Verhältnisse eine Abweichung von einer dem Bevölkerungsanteil entsprechenden oder möglichst nahekommenden Sitzverteilung rechtfertigen. Für die Berechnung der Repräsentation nach Bevölkerungsanteilen empfiehlt es sich, von der Einwohnerzahl, auf die in der ganzen Gemeinde ein Sitz entfällt (**Schlüsselzahl**), sowie den danach für die einzelnen Sitzzahlen erforderlichen Einwohnerzahlen (**Richtzahlen**) auszugehen und für jeden Wohnbezirk die Abweichung der tatsächlichen Einwohnerzahl von der Richtzahl zu berechnen.

Zu den örtlichen Verhältnissen, die der Satzungsgeber zu berücksichtigen hat, gehören auch Regelungen in Eingliederungsvereinbarungen, in denen die vertragsschließenden Gemeinden die Aufteilung der Sitze auf die zukünftigen Wohnbezirke festgelegt haben.

Für wie lange die ursprünglich vereinbarte Sitzverteilung gilt, richtet sich nach dem Inhalt der jeweiligen Vereinbarung.

Kann die unechte Teilortswahl auf Grund von § 27 Abs. 5 GemO aufgehoben werden, so ist stattdessen auch eine Änderung der Sitzzahlen auf Grund einer Neubewertung der örtlichen Verhältnisse zulässig.

3. Die Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke müssen die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 28) erfüllen und in dem betreffenden Wohnbezirk wohnen. Bei Bewerbern mit mehreren Wohnungen in der Gemeinde ist diese Voraussetzung auch im Wohnbezirk der Nebenwohnung erfüllt; ein solcher Bewerber kann jedoch nur für einen Wohnbezirk aufgeführt werden, weil er dem Gemeinderat nur als Vertreter eines Wohnbezirks angehören kann. Ein Wohnungswechsel in einen anderen Wohnbezirk nach der Wahl hat keine Auswirkung auf die Zugehörigkeit des Gewählten zum Gemeinderat als Vertreter des Wohnbezirks seiner bisherigen Wohnung; dasselbe gilt für die Feststellung als Ersatzmann.